

Hannover, 15. September 2016

(Verfasser: Klaus Müller-Wrasmann, stv. Vorsitzender vkmb-h)

**Individuelle Zielplanung im Rahmen des Gesamtplans  
für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen  
- Langfassung**

1. an sich: Zukunftsweisende Umstellung der Eingliederungshilfe in Niedersachsen ab 2009
  - a. nicht mehr vonseiten des Sozialhilfeträgers:  
Orientierung an seine Zuständigkeit und die Behinderung eines Klienten,  
um dann die Kosten der zu erbringenden Eingliederungshilfe zu tragen
  - b. sondern: gemeinsame Verantwortung und gemeinsamer Prozess mit Klienten und  
Leistungserbringer
  - c. durch Erstellung eines Gesamtplanes (§ 58 SGB XII) und Erarbeitung einer Zielpla-  
nung mit dem behinderten Menschen
2. System-Umstellung erfolgte ab Februar 2010 in Fachtagungen "Entwicklung in der Einglie-  
derungshilfe - Perspektiven der individuellen Zielplanung"  
Beteiligte an den Fachtagungen: Einrichtungsträger, Träger der Sozialhilfe, Behindertenver-  
bände und Menschen mit Behinderung
3. Grundlagen, lt. Landessozialamt Niedersachsen, Kurz-LINK: <http://t1p.de/l3e1>
  - a. Ziel- und Gesamtplanung  
für die konkrete leistungsberechtigte Person
  - b. Voraussetzung der Leistung  
Bedarf - vollständige Bedarfsdeckung
  - c. konkrete Umsetzung im Rahmen der Eingliederungshilfe im engeren Sinne:  
Zuordnung zu einer Leistungsberechtigtengruppe (§ 76 Abs. 2 SGB XII)
    - i. Klarstellung durch LSA:  
Zuordnung dient lediglich der Ermittlung der zutreffenden Maßnahmenpau-  
schale und ist nicht mit dem individuellen Hilfeplan im Rahmen der Gesamt-  
und Zielplanung zu verknüpfen
    - ii. Klarstellung durch LSA:  
Zuordnung keine Auswirkungen auf die Leistungen, die die Einrichtung ge-  
genüber der leistungsberechtigten Person zu erbringen hat
    - iii. Klarstellung durch LSA:  
Einrichtungen sind verpflichtet, den gesamten Bedarf zu decken
4. Instrumente der Umstellung (vgl. Informationen auf der Internetseite des Landessozialamtes  
Niedersachsen, Kurz-LINK: <http://t1p.de/fily>):
  - a. 2. Leitfaden zur individuellen Zielplanung im Rahmen des Gesamtplans für Men-  
schen mit Behinderung - Handlungsempfehlung für kommunale Träger der Sozialhil-  
fe im Land Niedersachsen

- b. Anhang zum 2. Leitfaden
  - c. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen vom 17. Juni 2009  
(Kurz-LINK: <http://t1p.de/5uhf>)
  - d. vorläufige Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) (Kurz-LINK: <http://t1p.de/ek0i>) zur Aufstellung und praktischen Anwendung des Gesamtplans nach § 58 SGB XII im Rahmen der Einzelfallsteuerung in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII vom 27.11.2007
5. Gesamtplan (§ 58 SGB XII)
- ➔ Verpflichtung zuständiger Sozialhilfeträger, einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen aufzustellen
  - ➔ Zusammenführung der für Teilbereiche aufgestellten Hilfepläne im Gesamtplan
  - ➔ Rechtsprechung: Rechtsanspruch des Leistungsberechtigten auf Aufstellung und Anpassung eines Gesamtplanes
  - ➔ Auflistung sämtlicher Sozialleistungen, einschließlich Beschreibung, wie Ziele der Eingliederungshilfe (§ 53 Abs. 3 SGB XII) erreicht werden sollen
  - ➔ Ermittlung und Feststellung der Gesamtheit aller Leistungsansprüche im Sozialrecht, wie: medizinischen Rehabilitation (Behandlungen, Versorgung mit Körperersatzstücken und Hilfsmitteln), Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie sonstige Hilfen (auch schulische) im Sinne des § 54 SGB XII.
  - ➔ Berücksichtigung von Erkenntnissen aus anderen Hilfeplänen, ärztlichen Gutachten, fachpädagogischen Stellungnahmen und Sozialberichten, ggf. fachdienstlichen Stellungnahmen anderer Leistungsträger
  - ➔ bei Beteiligung mehrerer Leistungsträger: Die Umsetzung des Gesamtplans richtet sich ausschließlich nach dem jeweiligen Leistungsrecht des zuständigen Trägers des Sozialrechts.
  - ➔ Die mit einem anderen Rehabilitationsträger nach § 10 SGB IX getroffenen Feststellungen fließen in den Gesamtplan nach § 58 SGB XII ein.
  - ➔ Über Art und Maß der Leistungserbringung entscheidet der Sozialhilfeträger nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 17 Abs. 2 SGB XII)
  - ➔ Die Sozialhilfeträger sollten über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus weitere grundsätzliche Anforderungen an ein Gesamtplanverfahren stellen, um die Selbstbestimmung behinderter Menschen zu gewährleisten und eine Steuerung der Leistungen und der Ausgaben sowohl im Einzelfall, als auch anbieterbezogen durchführen zu können (BAGüS: Vorläufige Empfehlungen zum Gesamtplan Stand: 27.11.2007, unter lt.Nr. 3.2, S. S. 6).
6. Grundsätzliche Ziele des gesamten Hilfeplanverfahrens sind
- ➔ Selbstbestimmung und
  - ➔ Teilhabe,
- um den Menschen mit Behinderungen in seiner Individualität zu fördern.
7. Maßstäbe für Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe sind:  
(lt. Deutscher Verein in: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen vom 17.06.2009):

- Personenzentrierung und Unabhängigkeit von Leistungs- und Vergütungsformen
- Mitwirkung des Menschen mit Behinderung
- Zielorientierung
- ICF-Orientierung
- Berücksichtigung von Selbsthilfe und Sozialraum
- Lebensweltorientierung
- Lebenslagenorientierung
- Transparenz
- Evaluation und Qualitätssicherung
- Interdisziplinarität und Multiprofessionalität
- Fachliche Fundierung
- Integrierte Verfahren

#### 8. Schlussfolgerungen:

- a. Maßnahmenpauschalen (nach Metzler, Schlichthorst usw.) haben mit Hilfeplanung nichts zu tun, sie sind ausschließlich reine Finanzierungsinstrumente in den Händen der Sozialhilfeträger gegenüber den Einrichtungen/Maßnahmenträgern
- b. das Land Niedersachsen bekennt sich zur individuellen Zielplanung im Rahmen des Gesamtplans für Menschen mit Behinderung
- c. das niedersächsische Hilfeplanverfahren ist ausgerichtet auf Verwirklichung der Selbstbestimmung und Teilhabe der Menschen mit Behinderungen, und zwar unabhängig vom Grad der Behinderungen, somit haben auch Menschen mit einer komplexen Behinderung die gleichen Rechte wie nicht so stark behinderte Menschen
- d. im Gesamtplanverfahren (§ 58 SGB XII) hat der örtliche Sozialhilfeträger die Ziele der Eingliederung mit der Nennung der einzelnen Maßnahmen aller infrage kommenden Sozialträger festzustellen oder zusammen zu fassen, wenn die Sozialträger schon Einzelpläne festgestellt haben
- e. für von Geburt oder in jungen Lebensjahren an behinderte Menschen sind die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen neben den Sozialhilfeträgern die wichtigsten Sozialträger, somit sind die Maßnahmen (gesetzliche Krankenversicherung: mit ärztlicher/zahnärztlicher/psychotherapeutischer/krankengymnastischer/sonstige therapeutischer Behandlung, Arzneimitteln, Heilmitteln, Hilfsmitteln; verschiedene Formen der Pflegeleistungen in der gesetzlichen Pflegeversicherung) dieser Träger und deren Realisierung festzustellen
- f. sofern die Behinderung/en in einer Kindertagesstätte, in der Schule, in der Ausbildungs- oder Arbeitsphase eingetreten ist/sind, kommen als Sozialträger auch die gesetzlichen Renten- und Unfallversicherungen infrage, verbunden mit der Feststellung der Maßnahmen dieser Träger und deren Realisierung
- g. sofern der Mensch mit Behinderungen ein „Mindestmaß an wirtschaftlicher Verwertbarkeit seiner Arbeitskraft“ (BSG-Urteil vom 07.12.83, 7 RAr 73/82: Eine Arbeitsleistung ist wirtschaftlich verwertbar, wenn sich ein Arbeitsergebnis als Ware oder Dienstleistung verkaufen lässt, d. h. wirtschaftlichen Wert besitzt. Quelle: Rechtliche Arbeitsanweisungen der Deutschen Rentenversicherung, R3 Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung, Kurz-LINK: <http://t1p.de/fydr>) nachweisen kann,

kommt als Sozialträger auch die Bundesagentur bzw. das Jobcenter infrage verbunden mit der Feststellung der Maßnahmen dieser Träger und deren Realisierung

h. Rechtsquelle:

Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, 8. Senat, vom 29.09.2009, Az: L 8 SO 177/09 B ER, NDV-RD 2010, 41-43 und FEVS 61, 381-384:

„Der Gesamtplan nach § 58 SGB XII ist das geeignete Instrument zur Feststellung der erforderlichen Leistungen. Danach stellt der Träger der Sozialhilfe so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen auf; bei der Erstellung des Gesamtplans und der Durchführung der Leistungen wirkt der Träger der Sozialhilfe mit dem behinderten Menschen und den sonst im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, dem Landesarzt, dem Jugendamt und den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, zusammen. Da bei der Eingliederung von behinderten Menschen eine Vielzahl von Maßnahmen und demgemäß auch zuständigen Stellen angesprochen sein können, ist eine Planung und Koordination zur Erreichung eines angemessenen Erfolgs erforderlich. Gerade in jüngerer Zeit ist das Instrument des Gesamtplans in den Vordergrund gerückt, weil der Gesamtplan zur Steuerung von Qualität und Quantität in der Einzelfallbearbeitung einen wichtigen Beitrag leisten kann und gleichzeitig Daten für eine fachpolitische strategische Steuerung liefert. Mit dem Gesamtplan soll gewährleistet werden, dass die in Betracht kommenden Maßnahmen aufeinander abgestimmt, ineinander greifend, nahtlos und zügig durchgeführt werden. Er umfasst sämtliche Leistungen, die voraussichtlich im Einzelfall notwendig sind, um das Ziel der Eingliederungshilfe zu erreichen, also neben der medizinischen Rehabilitation und der Versorgung mit Hilfsmitteln insbesondere auch die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie sonstige Hilfen (vgl. Schellhorn in Schellhorn/Schellhorn/Hohm, Kommentar zum SGB XII, 17. Auflage 2006, § 58 Rdnr 3; Meusinger in Fichtner/Wenzel, Kommentar zum SGB XII, 4. Auflage 2009, § 58 Rdnr 1).“

i. Widersprüchliche und unbefriedigende Praxis in Niedersachsen: einerseits hat die Einrichtung/der Maßnahmenträger die Verpflichtung, „den gesamten Bedarf zu decken“, andererseits bestimmt jede Einrichtung/jeder Maßnahmenträger für sich selbst, für welchen Personenkreis sie/er sich zuständig fühlt

j. Vorschlag für einen Lösungsweg:

- i. jedem Menschen mit Behinderungen neben der Eingliederungshilfe zusätzliche Maßnahmen nach anderen Rechtsgrundlagen erschließen
- ii. externe Kräfte/Stellen in Einrichtungen/Maßnahmenträgern für den Menschen mit Behinderung tätig werden zu lassen
- iii. Instrument „Persönliche Zukunftsplanung“ zur Ermittlung eines für den Menschen mit Behinderungen benötigten individuellen Bedarfs einzusetzen
- iv. Einsatz Instrument „Persönliche Zukunftsplanung“ vom Sozialhilfeträger finanzieren zu lassen
- v. Instrument „Persönliche Zukunftsplanung“ ist dort einzusetzen, wo Klärungsbedarf besteht: Wohnsituation und/oder Tagesstruktur